

Zabrze

Reis-



Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 7.

Zabrze, den 13. Februar

1913.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Zur Regelung des Luftfahrverkehrs zwischen Deutschland und Ausland ordnen wir hierdurch folgendes an:

Ausländischen Luftfahrern jeder Art wird das Ueberfliegen der deutsch-russischen Grenze verboten. Luftfahrer, welche diesem Verbot zuwiderhandeln, haben sofort zu landen. Die Polizeibehörden werden beauftragt, die Beachtung dieser Anordnungen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu erzwingen.

Diese Anordnungen treten am 1. Februar d. Js. in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1913.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez. v. Breitenbach.

Der Minister des Innern.

gez. v. Dallwitz.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.

II. d. 7620. — III B. 12/19 c. III E. —

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Oppeln, den 21. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Graf von Stosch.

I. f. IV. 71.

Der Herr Erste Staatsanwalt in Glogau erläßt folgende Warnung:

In letzter Zeit sind in Schlesien eine sehr große Anzahl von Gastwirten durch Reisende, die Musikautomaten vertreiben, in erheblicher Weise geschädigt worden.

Die Reisenden schließen mit den Gastwirten folgenden Vertrag ab: „Die Firma des Reisenden verpflichtet sich, einen Musikautomaten in dem Gasthaus aufzustellen und behält sich das Eigentum an dem

Automaten vor. Der Gastwirt verpflichtet sich, die Einnahmen des Automaten in bestimmten Zeitabschnitten an die Firma abzuführen. Wenn der Kaufpreis des Automaten, der 900 bis 2000 Mark beträgt, durch diese Einnahme gedeckt ist, soll das Eigentum an dem Automaten an den Gastwirt übergehen." Angeblieh zur Sicherung der Eigentumsrechte der Firma muß der Gastwirt noch einen Wechsel über die Kaufsumme ausstellen und der Reisende erklärt ausdrücklich, daß dieser Wechsel niemals weitergegeben wird. Nach kurzer Zeit wird dieser Wechsel von der Firma jedoch weitergegeben. Da dem Gastwirt Einwendungen aus dem Vertrage gegen den gutgläubigen Erwerber des Wechsels nicht zustehen, kommt er so in die Lage, den noch dazu viel zu hohen Preis für den Automaten auf einmal zahlen zu müssen.

Dieser Warnung schließe ich mich an.

Oppeln, den 29. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

I. E. XV. 122.

J. B.: Erbslöh.

Bekanntmachung.

Die Ausführung der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern in dem gemeinschaftlichen Erlaß vom 22. Oktober 1910 unter B b 2 und C 2 vorgeschriebenen Prüfungen von Frei- und Fesselballons vor Fahrten mit Fahrgästen im Regierungsbezirk Oppeln habe ich auf Vorschlag des Schlesischen Vereins für Luftschiffahrt in Breslau von jetzt ab dem Professor Dr. von dem Borne in Breslau-Krietern übertragen.

Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 23. Februar 1911. (Amtsblatt Seite 76) bringe ich dies mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß die Gebühren für die Prüfungen im Regierungsbezirk Oppeln wie folgt festgesetzt sind:

- A. Für Wegestrecken, die ganz auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können:
Fahrkarte II. Klasse von Breslau bis zum Prüfungsort und zurück.
- B. Für Wegestrecken, die nicht mit der Eisenbahn zu erreichen sind:
Etwaige Gepäck- und Wagenkosten von Breslau bis zum Prüfungsort und zurück.
- C. Für Wegestrecken, die teils mit der Eisenbahn und teils auf dem Landwege zurückzulegen sind:
Fahrkarte II. Klasse von Breslau bis zu der dem Prüfungsort nächstgelegenen Eisenbahnstation und daran anschließend etwaige Gepäck- und Wagenkosten für die weitere Strecke bis zum Prüfungsort nächstgelegenen Eisenbahnstation und daran anschließend etwaige Gepäck- und Wagenkosten für die weitere Strecke bis zum Prüfungsort und zurück.
- D. Tagegelder in Höhe von 15 Mk. für einen Tag.

Oppeln, den 2. Februar 1913.

Der Regierungspräsident.

I d VI 4/113.

J. B.: Graf Stosch.

Merkblatt

betreffend die Verpflichtung zur Einreichung von Regiebau-Nachweisungen.

Wer, ohne Mitglied der Bauwerks-Berufsgenossenschaft zu sein, Bauarbeiten ausführt und dabei Personen in eigener Regie — für eigene Rechnung — beschäftigt, ist gemäß § 798 Ziffer 1 und § 799 der Reichsversicherungsordnung verpflichtet, innerhalb drei Tagen nach Ablauf des Monats der Gemeinde-Behörde, in deren Bezirk die Bauarbeiten ausgeführt werden (Magistrat, Gemeinde-, Gutsvorstand), eine Nachweisung über Namen, Arbeitstage und verdiente Löhne der beschäftigten Personen einzureichen, wenn für die Arbeit mehr als 6 Arbeitstage (Tagewerke, Schichten) verwendet worden sind. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen gegen Tagelohn oder gegen Akkordlohn oder unentgeltlich beschäftigt sind.

Im letzteren Falle sind die Namen und Arbeitstage der unentgeltlich beschäftigten Personen anzugeben. In die Nachweisungen sind die **verdienten**, nicht die ausgezahlten Löhne — also ohne Abzug von Krankentassen zc. Beiträgen — einzusetzen.

Unterlassung der Nachweisungen zieht Geldstrafen bis zu Dreihundert Mark nach sich. (§ 909 Ziffer 3 der Reichsversicherungsordnung).

Wegen unrichtiger Angaben in den für die Prämienberechnung eingereichten Nachweisungen können vom Genossenschaftsvorstande gegen Unternehmer (oder Bauherren) Geldstrafen bis zu Fünfhundert Mark verhängt werden. § 908 Ziffer 1 der Reichs-Versicherungsordnung.

Betrifft Unfallversicherung der bei Bauarbeiten beschäftigten Personen.

Zur gefälligen Beachtung.

für die Gemeindebehörden (Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände) im
Bezirk der Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Nach den ministeriellen Vorschriften vom 16. Dezember 1887 sind seitens der Bauherren oder Regiebauunternehmer die Bohnnachweisungen über die bei ihren Bauarbeiten in eigener Regie beschäftigten Personen derjenigen Gemeindebehörde einzureichen, in deren Bezirk die Bauarbeiten ausgeführt werden.

Nach § 798 Ziffer 1 und 799 der Reichs-Versicherungsordnung haben die Bauherren oder Regie-Bauunternehmer diese Nachweisungen innerhalb 3 Tagen nach Ablauf des Monats der Gemeindebehörde einzureichen (cfr. Merkblatt).

§ 800 der Reichs-Versicherungsordnung lautet: **Ist der Nachweis versäumt oder unvollständig, so stellt ihn die Behörde selbst auf, oder ergänzt ihn nach eigener Kenntnis der Verhältnisse.**

Sie kann zu diesem Zwecke den Verpflichteten durch Geldstrafen bis zu Einhundert Mark anhalten, binnen einer festgesetzten Frist Auskunft zu geben.

§ 801 der Reichs-Versicherung besagt: Die Behörde hat die Nachweise **binnen zwei Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahrs** durch Vermittelung des Versicherungsamts an den Genossenschaftsvorstand einzureichen.

Dabei bescheinigt die Behörde, daß ihr sonst über die Ausführung von Bauarbeiten, die nachzuweisen waren, in ihrem Bezirk nichts bekannt geworden ist.

Vor Ausstellung dieser Bescheinigung hat — nach den ministeriellen Vorschriften — die Gemeindebehörde sich mit der die Baupolizei führenden Behörde ins Benehmen zu setzen. Letztere ist verpflichtet, der Gemeindebehörde auf deren Antrag bei Ermittlung derjenigen Bauarbeiten, für welche Nachweisungen vorzulegen wären, und erforderlichenfalls bei der Ausstellung oder Ergänzung dieser Nachweisungen behilflich zu sein.

§ 114 der Reichs-Versicherungsordnung lautet: Die Vorschriften dieses Gesetzes für Gemeinden gelten auch für die selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen (ausmärkische Bezirke). Die Rechte und Pflichten trägt dort an Stelle der Gemeinden der Gutsherr oder Gemarkungsberechtigte.

Breslau, im Dezember 1912.

Schlesisch-Posensche Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

I. 647.

Zabrze, den 6. Februar 1913.
Im Monat Januar 1913 sind folgenden Personen Jahres- beziehungsweise Tagesjagdscheine erteilt worden:

1. Ernst Runze, Hüttendirektor, Borfigwerk,
2. Julius Hochgesand, Bergreferendar, Zabrze,
3. Fritz Schulze, Kaufmann, Zabrze.

I. 675.

Zabrze, den 7. Februar 1913.

Einem Einwohner des Kreises Leobschütz ist kürzlich das Schreiben eines Dr. Paul Martin, 9. Eoptic Street, London, W. E. zugegangen, in dem ihm mitgeteilt wird, daß er in einer amerikanischen Erbschaft erberechtigt sei und er aufgefordert wird, für Spesen, Nachforschungen u. s. w. 30 Mark in deutschem Papiergeld durch eingeschriebenen Brief an den Absender Martin zu senden.

Da es sich natürlich um einen Betrug handelt, bei dem es dem Martin nur auf die Erlangung der 30 Mark ankommt, nehme ich Veranlassung, die Kreiseingefessenen zur Vorsicht zu mahnen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß Martin sich mit gleichen oder ähnlichen Schreiben auch an Personen des hiesigen Kreises wenden wird.

II. 556.

Zabrze, den 6. Februar 1913.

Den Herren Amtsvorstehern — außer Zabrze und Zaborze — bringe ich meine Verfügungen vom 29. Dezember 1911 — II. 13157 — und vom 14. Dezember 1912 — II. 9510 —, die vor den sogenannten au pair Stellungen deutscher junger Mädchen in Paris warnen, in Erinnerung mit dem Ersuchen, die gelegentlichen wiederholten Warnungen im Auge zu behalten.

II. 648.

Zabrze, den 8. Februar 1913.

Nach § 17 der Reglerungspolizeiverordnung vom 15. Juli 1890 (Extrabellage zu Stück 30 des Amtsblattes) muß das Abraupen der Obstbäume noch vor dem 1. April d. Js. beendet sein.

Ich ersuche die Herren Amtsvorsteher, für die Durchführung dieser Vorschrift zu sorgen.

III. 621.

Zabrze, den 10. Februar 1913.

Ich mache auf den im Regierungsamtsblatt — Stück 6 vom 8. Februar, Nr. 115 — veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. Januar — III. 9168 III. — betreffend Dampffässer aufmerksam.

III. 10215.

Zabrze, den 4. Februar 1913.

Aufstellung der Impflisten für 1913.

Den Gemeindevorständen des Kreises sind die Formulare zu den Impflisten für 1913 zugesandt worden.

Behufs Aufstellung der Impflisten sind die erforderlichen Formulare **unverzüglich**, nachdem zuvor die Uebertragungen aus den Listen für 1912 stattgefunden haben, den zuständigen Standesbeamten zu übergeben, welchen nach der Bestimmung des § 11 des Impfregulativs für den Regierungsbezirk Oppeln vom 14. Juni 1875 (Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 27) obliegt, die Namen der in Zabrze 1912 geborenen Kinder einzutragen und die Spalten 1—5 der Impfliste vorschriftsmäßig auszufüllen.

Nach Wiedereingang sind sie bezüglich der Nachtragung der überwiesenen noch nicht geimpften Kinder und Streichung der Abgänge zu berichten.

Sodann sind seitens der Gemeindevorstände Reinschriften der Erstimpflisten anzufertigen und letztere mir bis spätestens 1. März d. J. unverzüglich einzureichen.

Die ersten Ausfertigungen sind sorgfältig aufzubewahren, ebenso die Urschriften der den Herrn Impfarzten in den Impfterminen zu übergebenden Geburtslisten. Bei Einreichung der Reinschriften ist gleichzeitig zu berichten, ob die Gemeindebehörden der in der Spalte 20 nachgewiesenen Kinder behufs der eventl. Herbeiführung ihrer Impfung vor dem erfolgten Wegzuge vor erfolgter Impfung in Kenntnis gesetzt worden sind.

Die Formulare zu den Wiederimpfungen sind entsprechend den Anmeldungen baldigst den Schulleitern zugänglich zu machen, welche weitere Anweisung von den königlichen Kreisinspektionen erhalten werden.

M.

Zaborze, den den 4. Februar 1913.

Das diesjährige Ersatzgeschäft beginnt am 19. Februar und endet am 26. März. Die Musterung findet, wie in den Vorjahren, im Hotel des Herrn Glaser in Zaborze Süd, Dorotheenstr. in nachstehender Reihenfolge statt:

Mittwoch, den 19. Februar

alle Bestellungspflichtigen von Makoschau und Sozniza;

Donnerstag, den 20. Februar

Chudom und Paulsdorf;

Freitag, den 21. Februar

Bujalow; von Bielschowitz diejenigen mit den Anfangsbuchstaben A bis O.

Sonnabend, den 22. Februar

Der Rest von Bielschowitz; von Biskupitz alle Bestellungspflichtigen mit den Anfangsbuchstaben A bis F und von G Jahrgang 1893.

Montag, den 24. Februar

Matthesdorf, Klein Paniow; von Biskupitz Buchstabe G Jahrgang 1891 und 1892, sämtliche Mannschaften mit den Anfangsbuchstaben H bis K, von L Jahrgang 1891 und 1892.

Dienstag, den 25. Februar

Groß Paniow und Kunzendorf; von Biskupitz Buchstabe L Jahrgang 1893, M bis O ganz und P Jahrgang 1891 und 1892.

Mittwoch, den 26. Februar

Der Rest von Biskupitz; von Ruda diejenigen mit den Anfangsbuchstaben A bis C.

Donnerstag, den 27. Februar

Ruda, diejenigen mit den Anfangsbuchstaben D bis K.

Freitag, den 28. Februar

Ruda, alle Bestellungspflichtigen mit den Anfangsbuchstaben L bis R, von S Jahrgang 1892 und 1893.

Sonnabend, den 1. März

Der Rest von Ruda; von Zaborze sämtliche Restanten und diejenigen mit den Anfangsbuchstaben A und B und von C Jahrgang 1892.

Montag, den 3. März
Zaborze, der Rest von C und D bis G ganz.

Dienstag, den 4. März
Zaborze, diejenigen mit den Anfangsbuchstaben J und K.

Mittwoch, den 5. März
Zaborze, Buchstabe H, L bis N von P Jahrgang 1891.

Donnerstag, den 6. März
Zaborze Buchstabe O, P Jahrgang 1892, 1893 R ganz, S Jahrgang 1893.

Freitag, den 7. März
Der Rest von Zaborze, von Zabrze Buchstabe A und sämtliche Restanten.

Sonnabend, den 8. März
Zabrze, Buchstabe B und C und von D Jahrgang 1892.

Dienstag, den 11. März
Zabrze D Jahrgang 1891 und 1893, Buchstabe E und F, G Jahrgang 1892 und 1893, H Jahrgang 1891.

Mittwoch, den 12. März
Zabrze G Jahrgang 1891 H Jahrgang 1892 und 1893 J Jahrgang 1893 K Jahrgang 1891.

Donnerstag, den 13. März
Zabrze, J Jahrgang 1891 K Jahrgang 1892 und 1893.

Freitag, den 14. März
Zabrze Buchstabe L und M und N Jahrgang 1891.

Sonnabend, den 15. März
Zabrze N Jahrgang 1892 und 1893, O ganz, P Jahrgang 1891 und 1893, R und T Jahrgang 1891.

Montag, den 17. März
Zabrze P Jahrgang 1892 R Jahrgang 1892 und 1893 S Jahrgang 1891 T Jahrgang 1892 und 1893.

Dienstag, den 18. März
Zabrze S Jahrgang 1892 und 1893.

Mittwoch, den 19. März
Der Rest von Zabrze.

Mittwoch, den 26. März
Die im Gefängnisse einsitzenden Militärpflichtigen, Entscheidung über die Reklamationen und Losung.

Im hiesigen Kreise geborene Mannschaften, die sich in einem anderen Orte des Kreises — als der Geburtsgemeinde — aufhalten sind mit der Geburtsgemeinde vorzustellen.

Es bleibt den Militärpflichtigen überlassen, zur Losung zu erscheinen. Für die Abwesenden wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelost werden.

Sämtliche gestellungspflichtigen Personen, welche in den Jahren 1891 bis 1893 geboren sind, sowie alle älteren Mannschaften, welche eine endgiltige Entscheidung über ihr Militärverhältnis noch nicht erhalten haben, sind zu den vorstehend angegebenen Musterungstagen auf die in der Amtsblatt-

bekanntmachung vom 15. Dezember 1859 (extraord.) Beilage zum Amtsblatt pro 1859 Stück 51) vorgeschriebenen Weise unter Androhung der Strafen und Nachteile, welche nach der deutschen Wehrordnung für den Fall des Ungehorsams eintreten, zu beordern und an den bestimmten Tagen durch den Gemeindevorsteher und Gemeinbeschreiber nüchtern, rein gewaschen und rein gekleidet des Morgens 7 Uhr vorzustellen. Bestellungspflichtige aus fremden Kreisen, welche ihren Aufenthalt an einem Orte des hiesigen Kreises nicht mindestens so lange gehabt haben, daß die Gemeindebehörde nach vorher veranlaßter Ermittlung ganz bestimmte Auskunft über sie zu geben vermag, können nicht gemustert, sondern müssen an ihre heimatliche Ersatzbehörde verwiesen werden. Jeder vorzustellende, welcher schon einmal zur Musterung gewesen ist, hat sich darüber durch einen Lösungsschein auszuweisen. Ich mache die Ortsvorstände dafür besonders verantwortlich, daß etwa verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Lösungsscheine durch einzuholende Duplikate sofort ergänzt werden.

Diejenigen, Heerespflichtigen, welche sich im Auslande aufhalten, sind zur Bestellung mittels eingeschriebenen Briefes vorzuladen und der betreffende Postschein mir vorzulegen.

Das Ableben Militärpflichtiger muß sofern dies nicht bereits geschehen ist spätestens im Bestimmungstermin durch **Sterbenkunden** nachgewiesen werden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein **ärztliches Zeugnis** einzureichen. Dasselbe muß von dem betreffenden Amtsvorstande polizeilich beglaubigt sein, falls es nicht vom königlichen Kreisarzt ausgestellt ist.

Gemüthkranke, Blödsinnige, Krüppel usw. können auf Grund vorzulegender ärztlicher Atteste, welche, sofern der betreffende Arzt nicht amtlich angestellt ist, seitens des Amtsvorstehers bescheinigt sein müssen, von der persönlichen Bestellung befreit werden.

Ueber Personen, welche an **Epilepsie, Taubheit, Stottern usw.** oder überhaupt an nicht sofort erkennbaren Krankheiten leiden, sind ebenfalls vorschriftsmäßige Atteste beamteter Aerzte, oder mit drei glaubhaften Zeugen aufzunehmende Verhandlungen beizubringen, in welchen die Erklärungen der Zeugen an Eidesstatt abzugeben sind und vom Gemeinde- und Amtsvorsteher beglaubigt sein müssen.

Müßdrücklich bemerke ich, daß auf **unbestimmte** Angaben der Gemeindevorsteher oder in den Attesten und Verhandlungen bezüglich des Vorhandenseins von Gebrechen pp. der Bestimmungspflichtigen keine Rücksicht genommen werden darf.

Zugänge von Militärpflichtigen sind mir behufs Aufnahme in die alphabetischen (Restanten)-Listen stets sofort anzuzeigen.

Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1. 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden. Ein Recht zur Wahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwirbt derselbe dadurch aber nicht.

Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vorteile der Losnummern und gelangen in erster Linie zur Aushebung.

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, Reklamationen, welche durch die häuslichen Verhältnisse des Heerespflichtigen begründet erscheinen, von Amtswegen beim Kreisersatzgeschäft anzumelden und vollständig zu erörtern, selbst dann, wenn die Beteiligten die Reklamationen unterlassen sollten. Die Beteiligten sind auf das Reklamationsrecht in den Gemeindeversammlungen oder in sonst geeigneter Weise aufmerksam zu machen, wobei ich bemerke, daß die Entscheidung über die eingegangenen Reklamationen nicht wie früher, an jedem einzelnen Tage, an welchem die Reklamanten zur Vorstellung gelangen, und an dem spätestens die Reklamationen vorzulegen sind,

sondern wie oben angegeben, am 26. März stattfinden wird. Die Gemeindevorstände haben die betreffenden Reklamanten hierauf mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß sie außer an dem Musterungstage auch noch am 26. März, vormittags 8 Uhr persönlich vor der Musterungskommission zu erscheinen haben, und zwar am letzteren Tage in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder, und, soweit dies zur Beurteilung der Reklamationen erforderlich ist, auch der Geschwister.

Bezüglich des Reklamationsformulars verweise ich auf meine Kreisblattverfügung vom 25. Juli 1901, Kreisblatt Seite 263 pro 1901.

Alle nach Beendigung des Musterungsgeschäfts eingehende Reklamationsgesuche müssen als **verspätet** zurückgewiesen werden, sofern nicht die **Reklamationsgründe selbst erst nach dem Musterungstermine** eingetreten sind.

Die Gemeindevorsteher und Gemeinbeschreiber mache ich dafür verantwortlich, daß die vorzustellenden Mannschaften der Reihe nach, wie dieselben in den betreffenden Listen aufgeführt sind, der Ersatzkommission vorgeführt werden, und zwar sind alltäglich zuerst sämtliche Mannschaften des ältesten Jahrganges hierauf sämtliche Mannschaften des nächst jüngeren Jahrganges u. s. w. vorzustellen.

Zu diesem Behufe haben die Gemeindevorsteher entsprechend angelegte Verleselisten in zwei Exemplaren mit zur Stelle zu bringen und diese den bei der Musterung beteiligten Gendarmen zu übergeben.

Außerdem bestimme ich ausdrücklich, daß die Gemeindevorsteher beim Verlesen der Mannschaften zugegen sein, und dem betreffenden Beamten hierbei assistieren müssen, auch zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe mitzuwirken und insbesondere darauf zu achten haben, daß die zu Musternden sich während der Dauer des Geschäfts nicht in einer Schankstätte aufhalten.

Jede Unterlassung der beteiligten Behörden und Beamten wird unnachsichtlich mit **Ordnungsstrafen**, jeder Ungehorsam und **jede** Störung des Geschäfts von Seiten der Bestellungspflichtigen eventuell **mit Arrest** geahndet werden.

Sofern ein Gemeindevorsteher an der persönlichen Teilnahme am Ersatzgeschäft anderweit verhindert ist, ist mir hiervon unter Angabe des Grundes Mitteilung zu machen und zugleich der Vertreter, der am Geschäft teilnimmt, zu benennen.

Gleichzeitig bringe ich den Gemeindevorständen die genaue Beachtung meiner Kreisblattverfügung vom 18. Januar 1894 (Kreisblatt Nr. 4 pro 1894), sowie meiner Zirkularverfügung vom 30. Juli 1895 — A. I. 7388 — und vom 12. Dezember 1898 — M. 4475 in Erinnerung.

Der Königliche Landrat.

Suermondt.

K. A. I. 1233.

Zabrze, den 4. Februar 1913.

Angenommen als Nachwächter für den Gemeindebezirk Mothesdorf der frühere Nachwächter Johann Ezebulot aus Zabrze.

Der Königliche Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Suermondt.

II. Nachtrag

zur Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Landkreise Zabrze vom 17. Dezember 1906.

Alte Fassung.

Für die Erlaubnis zum Ausschank von Bilören wird ein Zuschlag von 40%, für die Erlaubnis zum Ausschank von ordinärem Branntwein allein oder in Verbindung mit anderen Getränken ein solcher von 100% zu den obigen Steuersätzen erhoben.

Neue Fassung.

Für die Erteilung der Erlaubnis zum Ausschank von Bilören wird ein Zuschlag von 40%, für die Erlaubnis zum Ausschank von ordinärem Branntwein allein oder in Verbindung mit anderen Getränken ein solcher von 100% zu den obigen Steuersätzen erhoben.

Die gleichen Zuschläge werden für die Erteilung der Erlaubnis zum Kleinhandel mit Spirituosen zu dem auch der Verkauf in versiegelten Flaschen zu rechnen ist, erhoben.

Genehmigt auf dem Kreistage am 23. Dezember 1912.

Genehmigt auf Grund des § 19 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906. Oppeln, den 13. Januar 1913.

(L. S.)

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

gez. Biehm.

Genehmigung.

L. 13. 171.

Vorstehender Genehmigung wird hierdurch zugestimmt.

Breslau, den 26. Januar 1913.

(L. S.)

Der Oberpräsident.

J. A.: gez. Eidich.

O. P. I. K. 88.

Nachweisung

über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkasse des Kreises Zabrze für das Jahr 1912.

	Mr.	Pf.
Betrag der Spareinlagen am Schlusse des Vorjahres	10 276 122	03
Zugang im Jahre 1912:		
a) durch neue Einlagen	3 107 565	91
b) durch Zuschreibung von Zinsen	313 724	29
	zusammen	
	13 697 412	23
Abgang im Jahre 1912:		
durch Rückzahlung von Einlagen	3 188 940	—
Bestand an Spareinlagen am Schlusse des Jahres 1912	10 508 472	23

Sparkastenbücher waren am Schlusse des Vorjahres 15 850 Stück
 vorhanden.
 Im Jahre 1912 wurden **neu** ausgegeben 1 678 Stück
 Im Jahre 1912 wurden **zurückgenommen** 929 " 749 "
 Am Schlusse des Jahres 1912 **waren im Umlauf** 16 599 Stück

	Mt.	Pf.
Der Reservefonds betrug am Schlusse des Vorjahres		
Abgang im Jahre 1912:		
durch Verwendung für kommunale Zwecke und Kurs- abschreibungen	90 239	18
Zugang im Jahre 1912:		
durch Zuführung von Ueberschüssen pp.	146 807	73
Betrag des Reservefonds am Jahreschlusse 1912		
		563 461 87
		56 568 55
		620 030 42

Die **Bestände** der Kreissparkasse waren am Schlusse des Jahres 1912 **hinbar** angelegt:

	Mt.	Pf.
a) in Hypotheken		
b) „ Inhaberpapieren (Nennwert 2 884 700 Mt.)	6 602 048	45
c) „ Gemeinde- und Korporations-Darlehen	2 627 026	90
d) „ Lombard-Darlehen	1 969 079	65
e) „ Wechsel-Darlehen	27 830	—
f) „ Guthaben bei der Seehandlung	4 100	—
g) „ Sparguthaben	4 946	80
	30	42
Summa	11 235 062	22

An barem Kassenbestande verblieben 3 896,10 Mt.

Die Spareinlagen wurden mit $3\frac{1}{2}$ und 4% **verzinst**.

Die Zinsen werden von dem auf den Tag der Einzahlung **folgenden Tage** ab, bis zu dem, dem Tage der Rückzahlung vorangegangenen Tage berechnet.

Durch die im hiesigen Kreise bestehenden **8 Annahmestellen** und zwar:

- in Bielschowitz durch Herrn Hauptlehrer Tobias,
- „ Biskupitz durch Herrn Hauptlehrer Wilpert,
- „ Borfigwerk durch Herrn Rechnungsführer Bechtel,
- „ Kunzendorf durch Herrn Lehrer Kalt,
- „ Ruda durch Herrn Hauptlehrer Wlozka,
- „ Sošniža durch Herrn Lehrer Schimke,
- „ Zaborze durch Herrn Hauptlehrer Gupla und
- „ Zaborze durch Herrn Landesbeamten Fekel,

werden Einzahlungen von **Spareinlagen von 1 bis 3000 Mk.** mit der Kreissparkasse vermittelt.

Die Kreissparkasse, welche auch **Heimsparbüchsen** ausgibt, ist werktäglich von **8 Uhr** vormittags bis **1 Uhr** mittags und **3 bis 4 Uhr** nachmittags für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet.

Des Monats-Abschlusses wegen bleibt die Kasse in der Zeit von 11 Uhr vormittags des vorletzten Geschäftstages bis 11 Uhr vormittags des letzten Geschäftstages jeden Monats geschlossen.

Zabrje, den 7. Februar 1913.

Namens des Verwaltungsrats, der Vorsitzende.

Königlicher Landrat.

Dr. Suermondt.

Als gefunden ist hier ein Portemonnaie mit Inhalt abgegeben worden.
Biskupitz D.-S., den 5. Februar 1913.

J.-Nr. c 276.

Der Amtsvorsteher.

Geeignete Lehrstellen bei tüchtigen Handwerksmeistern

werden Eltern und Vormündern für ihre Söhne bezw. Mündel stets kostenlos nachgewiesen durch den
Lehrstellennachweis der Handwerkskammer zu Oppeln.



Das ganze Haus

bleibt froh und frisch
kommt Seelig's Korn-Kaffee
auf den Tisch.

Das ist der Seelig's Club

Wer liebt?

ein zartes, reines Gesicht, rosiges jugendfrisches Aussehen und schönen Teint? Alles dies erzeugt:

Stedenpferd-Vilienmild-Seife

v. Bergmann & Co., Radebeul

Preis à Stück 50 Pf., ferner macht der

Vilienmild-Cream Dada

rote und spröde Haut in einer Nacht weiß u. sammetweich.

Tube 50 Pf.

In Zaborze: Louis Danziger, Barbaradrogerie, Wilhelm Glusa, St. Gottschall, Löwendrogerie, Sophie Schüller, Gustav Lampka, M. Borzyslawski, Karl Kruppa, sowie in der Sternapotheke, in Wiskupitz: Joseph Bialas, sowie bei Gebr. von Karbolinski, in Zaborze: Drogerie Königin Luise, Josef Stiba, Franz Grutner, sowie in der Königin Luise-Apotheke.

Kürzlich erschienen:

Karte des Kreises Zaborze

für Schulen, Büro's und Behörden entworfen und gezeichnet von den Rektoren Franko und Langankt.

Maßstab 1:12500. Format 125×210 cm.

9 Farbendruck. Höhenschichtendarstellung, den modernen Prinzipien der Heimatkunde entsprechend. Klare Ortspläne vermitteln die eingehende Kenntnis der engsten Heimatkunde.

Um den vielen Wünschen nach einer brauchbaren Wandkarte zu entsprechen, bringe ich mit obenangezeigter Karte ein Werk heraus, das in jeder Beziehung als das vollkommenste in der Kartendarstellung bezeichnet werden kann.

Preis aufleinwand gezogen mit Stäben 24 Mk.

Max Czech, Buchhandlung, Zaborze.

Redaktion: für den amtlichen und für den Inseratenteil das Landratsamt.

Druck von Max Czech in Zaborze.